

Stellungnahme der Gemeindekommission

Stellungnahme der Gemeindekommission zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2010 (evt. zusätzlich 16. Juni 2010)

Die Gemeindekommission hat am 29. April und 4. Mai 2010 die Geschäfte der kommenden Gemeindeversammlung beraten. Dabei wurden zusätzlich zur Gemeinderatspräsentation zu den wichtigsten Geschäften weitere Personen befragt und angehört. Diese Anhörung ergänzt die jeweilige Gemeinderatspräsentation mit weiteren Aspekten, sodass die Gemeindekommission ihren gesetzlichen Auftrag, der Gemeindeversammlung der Antragstellung zu den Geschäften besser nachkommen kann. Die Gemeindekommission nimmt Stellung und stellt wie folgt Antrag:

Traktandum 2

Jahresbericht 2009 der Geschäftsprüfungskommission

Der schriftliche Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 19. April 2010 wurde vom Gemeinderat in einzelnen Punkten kommentiert und Feststellungen darin richtig gestellt. Die Geschäftsprüfungskommission nahm diese Feststellungen zur weiteren Behandlung entgegen.

://: Die Gemeindekommission nimmt den Jahresbericht 2009 der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis.

Traktandum 3

Vorlage der Rechnung 2009

Die mit einem höheren Ertragsüberschuss als budgetiert abschliessende Jahresrechnung wurde vom zuständigen Gemeinderat Marcus Müller mit Hinweis auf den bedauerlichen Abgang von drei wichtigen Steuerzahlenden detailliert erläutert. Aus der Gemeindekommission wurde angeregt, den Gründen für die Wegzüge genauer nachzugehen. Fragen zur Rechnung oder zu Budgetabweichungen mussten aufgrund der mit den Zahlen mitgelieferten detaillierten gemeinderätlichen Erläuterungen keine gestellt respektive beantwortet werden.

://: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Jahresrechnung 2009 mit der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen.

Traktandum 4

Darlehen für die SPITEX MUTTENZ für den Kauf von Eigentumswohnungen zur Schaffung einer Pflegewohnung in der Höhe von 2,5 Mio. Franken, Darlehen für die Anschubfinanzierung in der Höhe von CHF 300'000.—

Um den ansteigenden Pflegebettenbedarf abdecken zu können, sollen nebst den bekannten Angeboten in Alters- und Pflegeheimen auch neue Pflegewohnungen in Betrieb genommen werden. Die Gemeindekommission unterstützt den Gemeinderat in seinen diesbezüglichen Bestrebungen und spricht sich für die Finanzierung der geplanten Pflegewohnung an der Seminarstrasse aus. Der Darlehensbetrag nebst Zinsen und Kosten soll allerdings hypothekarisch im 1. Rang auf der neuen Pflegewohnung sichergestellt werden, wofür vom Gemeinderat an der Sitzung Zustimmung signalisiert wurde.

://: Vorbehältlich dieser Ergänzung beantragt die Gemeindekommission der Gemeindeversammlung einstimmig, der SPITEX Muttenz das Darlehen von 2.5 Mio. Franken und die Anschubfinanzierung von CHF 300'000 zu gewähren.

Traktandum 5

Totalrevision Personalreglement (Nr. 10.200) und neues Behördenreglement (Nr. 10.250)

Das Behördenreglement und das gänzlich überarbeitete Personalreglement wurden im vergangenen Jahr der Bevölkerung und den Parteien im Entwurf zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Insofern war die gemeinderätliche Vorstellung der Vorlage für die Gemeindegemeinschaftsmitglieder nicht ganz neu und sie brachten an der Sitzung einige der im Anhörungsverfahren vom Gemeinderat nicht aufgenommen Änderungswünsche zur Beratung und Abstimmung ein. Die an der ersten Sitzung aufgeworfenen kritischen Fragen zur Einführung einer zusätzlichen Ferienwoche wurden jedoch vom Gemeinderat anscheinend so klar beantwortet, dass im Rahmen der Detailberatung auch von bürgerlicher Seite kein Änderungsantrag gestellt wurde.

Nachfolgend sind die Änderungsanträge mit dem Stimmenverhältnis in Klammer aufgeführt, sofern nicht Einstimmigkeit vorlag:

Behördenreglement

- § 4 Abs. 2: Statt Primarschulrat neu Ortsschulrat
- § 10 Abs. 1: Die Auszahlung der Jahresgrundvergütungen für den Gemeinderat erfolgt vierteljährlich auf Ende eines jeden Quartals. (12 Ja, 3 Nein, 4 Enthaltungen)
- Neuer Paragraf vor Kapitel C, Schlussbestimmungen: § 11 Rechtsschutz¹ Die Gemeinde gewährt Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen in nebenamtlicher Funktion Rechtsschutz, wenn gegen sie von Dritten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gemeinde ein gerichtliches Verfahren angehoben wird.² Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen in nebenamtlicher Funktion, die sich veranlasst sehen, gegen jemanden wegen Vorkommnissen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde gerichtlich vorzugehen, können bei der Gemeinde um Rechtsschutz ersuchen.³ Die Wahlbehörde (Gemeindegemeinschaftsmission und Gemeinderat) entscheidet über Art und Umfang des Rechtsschutzes.⁴ Die Wahlbehörde kann vom betroffenen Mitglied je nach Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens voll oder teilweise Ersatz für seine Leistungen fordern bzw. diese nachträglich voll, teilweise oder nicht übernehmen.

Mit dieser Änderung wird die Nummerierung der folgenden Paragraphen um 1 erhöht.

://: Die Gemeindegemeinschaftsmission beantragt der Gemeindeversammlung mit 17 Stimmen bei einer Gegenstimme, das mit obigen Änderungen versehene Behördenreglement zu beschliessen.

Personalreglement

- **§ 5 ANSTELLUNGSBEHÖRDE**, Abs. 1 b: Der Gemeinderat informiert über eine unbestrittene redaktionelle Änderung (Antrag statt Anfrage der Sozialhilfebehörde).
- (10 Ja, 8 Nein, 1 Enthaltung) Statt einer beidseitigen dreimonatigen Kündigungsfrist neu: **§ 10 KÜNDIGUNGSFRISTEN, -TERMIN UND -FORM**¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen beidseitig:
 - a. im ersten Anstellungsjahr einen Monat;
 - b. ab dem zweiten Anstellungsjahr drei Monate.
- (14 Ja, 2 Nein, 3 Enthaltungen) **§ 11 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG**
Streichung in Abs. 3 d.: *Wesentliche Gründe liegen vor, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen ~~wiederholt oder in erheblichem Masse~~ verletzt hat;*

- (13 Ja, 6 Nein) **§ 17 ABGANGSENTSCHÄDIGUNG**
Ergänzung in Abs 1: *Die Anstellungsbehörde kann in Ausnahmefällen in der Höhe bis zu maximal einem halben Jahreslohn eine Entschädigung zusprechen, wenn ...*
 - (13 Ja, 5 Nein, 1 Enthaltung) **§ 24 MITARBEITERINNEN- UND MITARBEITERGESPRÄCH**
Änderung: *Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch, mit der oder dem Vorgesetzten regelmässig mindestens einmal pro Jahr ein Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch zu führen.*
 - (10 Ja, 9 Nein) **§ 26 ÖFFENTLICHE ÄMTER**
Änderung in Abs. 1: *Beabsichtigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sich für ein öffentliches Amt zur Verfügung zu stellen hat sie oder er ~~den~~ beim Gemeinderat vorgängig darüber zu informieren eine Bewilligung einzuholen.*
 - (15 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen) **III. Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung, § 60 KRANKHEIT UND UNFALL**
Statt der in Absatz 1 nach Anstellungsdauer abgestuften Lohnzahlungspflicht infolge Krankheit oder Unfall wird die kantonale Lohnzahlungsregelung bei Arbeitsunfähigkeit übernommen.
¹ *Beim unbefristeten Arbeitsverhältnis wird im Falle von Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Probezeit der vertraglich vereinbarte Lohn zuzüglich allfälliger Sozialzulagen ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit und während maximal 730 Tagen pro Fall ausbezahlt.*
 - **§ 65 MILITÄR-, ZIVILSCHUTZ- UND ZIVILDIENTST**
Ergänzung in Abs. 1 d.: *Während der Dauer von Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst wird folgender Lohn ausgerichtet für freiwilligen Militärdienst- und Zivilschutzdienst: nach Absprache mit dem Gemeinderat.*
 - (10 Ja, 8 Nein, 1 Enthaltung) **§ 70 SCHWANGERSCHAFTS- UND MUTTERSCHAFTSURLAUB**
¹ *Der Mitarbeiterin steht im Zusammenhang mit der Geburt ein sechsmonatiger 16-wöchiger bezahlter Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub zu, der innerhalb von zwei Monaten 4 Wochen vor ~~bis sechs Monate~~ resp. maximal 16 Wochen nach der voraussichtlichen Niederkunft bezogen werden kann.
2 *Wird das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der Mitarbeiterin gleichzeitig mit der Niederkunft beziehungsweise bei Antritt des Schwangerschaftsurlaubs aufgelöst, so hat sie Anspruch auf die vollständige Auszahlung des ~~sechsmonatigen~~ 16wöchigen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs.**
 - (14 Ja, 5 Nein) **§ 73 ARBEITSPLATZZUSICHERUNG**
Änderung: *Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält für die Zeit nach dem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub bzw. nach dem Elternurlaub nach Möglichkeit die gleiche oder ähnliche Funktion mit gleichem Pensum zugesichert zugewiesen.*
- ://: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 17 Stimmen bei zwei Enthaltungen, das mit obigen Änderungen versehene Personalreglement zu beschliessen.**

Traktandum 6

Sondervorlage, Weiterführung der gemeindeeigenen Trinkwasserförderung und Genehmigung eines Projektionskredits von CHF 450'000.— für die zukünftige Trinkwasseraufbereitungs-Anlage der Wasserversorgung Muttenz

Die in den Varianten „Muttenz solo“ und „Muttenz fremd“ vom Gemeinderat und Bauverwalter erläuterte Vorlage zeigte der Gemeindekommission die Problematik des mit Chlorbutadienen und organischen Spurenstoffen belasteten, aber noch unter den eidgenössisch festgelegten Grenzwerten liegenden Trinkwassers auf. Die Gemeindekommission hat zu diesem Geschäft den Leiter Qualitätssicherung Wasser der

Industriellen Werke Basel (IWB) sowie den Geschäftsführer und den Verwaltungsratspräsidenten der Hardwasser AG eingeladen, damit sie ihre Sicht zum Ziel darlegen, wie sichergestellt werden kann, dass der Bevölkerung künftig qualitativ einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht.

Die Hardwasser AG signalisierte an der Sitzung Gesprächsbereitschaft für eine Kooperation und bedauerte den geplanten Alleingang von Muttenz für die Trinkwasseraufbereitung. Die Hardwasser AG ist überzeugt, die erforderliche Trinkwasserqualität mit einer Aktivkohlefilteranlage und der Option eines späteren Ausbaus mit einer Pilot-Trinkwasseraufbereitungsanlage gewährleisten zu können.

Die Gemeindekommission setzt auf eine eigene Trinkwasserförderung, verlangt aber vom Gemeinderat in einem ähnlichen Detaillierungsgrad vorliegende Zahlen und Fakten einer dritten Variante. Diese Variante soll die Aufbereitung des selbst geförderten Wassers durch die Hardwasser AG und die anschliessende Einspeisung ins Muttenzer Wassernetz beinhalten.

://: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 10 Ja-Stimmen zu 8 Nein-Stimmen bei einer Enthaltungen, die Sondervorlage an den Gemeinderat zurückzuweisen.

Rücktritte aus der Gemeindekommission, Wahlbüroersatzwahl

Aufgrund des Rücktritts von Lukas Benz aus dem Wahlbüro hat die Wahlbehörde (Gemeindekommission und Gemeinderat) in dieses Hilfsorgan Herrn Daniel Aebersold (FDP) gewählt.

Mit Bedauern wurden die Rücktritte von Nejla Arslan und Katrin Schweizer auf Mitte Jahr aus der Gemeindekommission zur Kenntnis genommen. Wer von der SP in die Gemeindekommission nachrückt, wird durch die Verwaltung bekannt gegeben.

Gemeindekommission Muttenz